

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe der Stadt Chemnitz

1. Förderbereich, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausschließlich für junge Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Chemnitz (hierzu können ggf. Nachweise verlangt werden) im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO für die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen in den für Sachsen festgelegten Schulferien.
- (2) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII.
- (3) Zuwendungen sind Zuschüsse im Sinne der VwV Haushaltsystematik Kommunen (VwV KomHSys) in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach den im Bescheid verankerten Nebenbestimmungen.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

2. Gegenstand der Zuwendung

- (1) Gefördert wird die Teilnahme von jungen Menschen im Alter von 7 bis 18 Jahren an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe während der Schulferien. Teilnehmer * ab 6 Jahre können gefördert werden, wenn sie Schüler sind. Teilnehmer bis 21 Jahre können gefördert werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.
- (2) Gefördert wird die pädagogische Betreuung von jungen Menschen während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Schulferien gemäß § 11 SGB VIII.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind in Chemnitz ansässige Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Angebote anderer Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Sachsen können gefördert werden, wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und eine Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen haben

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Träger der freien Jugendhilfe müssen nach § 74 SGB VIII folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Den Nachweis der fachlichen Kompetenz für die geplante Maßnahme erbringen,
 - Eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten,
 - Gemeinnützige Ziele verfolgen,

- Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung müssen zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeiten beitragen sowie die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern. Dazu muss für jede Maßnahme ein inhaltliches Konzept vorliegen.
 - (3) Die Maßnahmen müssen innerhalb Europas stattfinden.
 - (4) Die Dauer der Maßnahme muss zusammenhängend mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) betragen. An- und Abreisetag gelten dabei als 1 Tag. Die Zuwendung je Teilnehmer wird für maximal 15 Tage im Jahr gewährt.
 - (5) Alle Betreuer müssen mindestens über eine Jugendleitercard oder über einen pädagogischen Abschluss verfügen oder sich in pädagogischer Ausbildung befinden. Über die Eignung des eingesetzten Personals entscheidet der jeweilige Träger der Maßnahme.
 - (6) In der Regel wird ein Verhältnis von zehn Teilnehmern auf einen Betreuer als angemessen angesehen.
 - (7) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, schulischen (z. B. Klassenfahrten, Sprachreisen), parteipolitischen (z. B. Parteitage) sportlichen (z. B. Wettkämpfe, Trainingslager), religiösen (z. B. Kirchentage, Exerzitien, Konfirmantenfreizeiten, Rüstzeiten) oder kommerziellen Zwecken dienen bzw. bei denen andere konzeptionelle Schwerpunkte, die nicht der Erholung im freizeitpädagogischen Sinne dienen, im Mittelpunkt stehen, können nicht gefördert werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Für jeden Teilnehmer aus der Stadt Chemnitz gemäß Punkt 2 Absatz 1 erhält der Träger der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme **10,- €** je Tag und Teilnehmer (unabhängig vom Einkommen).
- (2) Für Teilnehmer mit gültigem Chemnitzpass oder Chemnitzpass K erhält der Träger der Maßnahme weitere **20,- €** je Tag und Teilnehmer.
- (3) Bei allen Reisen ist durch den Teilnehmer ein Eigenanteil von mindestens 10 % des Reisepreises zu erbringen.
- (4) Der Teilnehmerbeitrag für Chemnitzer Teilnehmer muss unter dem regulären Reisepreis liegen und ist separat auszuweisen. Die Ermäßigung des Reisepreises für Chemnitzer Teilnehmer muss mindestens der Höhe der Zuwendung entsprechen, die der Träger von der Stadt Chemnitz gemäß Punkt 5 erhält.
- (5) Für die pädagogische Betreuung von Chemnitzer Teilnehmern wird pro Tag und Betreuer eine Aufwandsentschädigung von **15,- €** gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für einen Betreuer je angefangener Zehnergruppe, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird ausgeschlossen, wenn der Reisepreis durch Zuschüsse der Stadt Chemnitz oder Dritter (z. B. EU, Bund, Land, Stiftungen) bis auf den Eigenanteil des Reisetnehmers bereits finanziert wird oder durch den Träger Fördermittel in Anspruch genommen werden, die nicht mit anderen öffentlichen Zuwendungen kombiniert werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn eine Förderung durch

Dritte ausschließlich für Teilnehmer gewährt wird, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Chemnitz haben.

Wenn der Träger für die Reise Zuwendungen von Dritten erhält, die den Reisepreis nur teilweise decken, dürfen die Zuwendungen nach dieser Richtlinie nachrangig zur anteiligen Finanzierung verwendet werden. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

6. Antrags- und Zuwendungsverfahren

- (1) Das Antragsverfahren erfolgt über den Träger der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme.
- (2) Der Träger weist in seinen Reiseverträgen sowohl den regulären Reisepreis als auch die Ermäßigung des Reisepreises entsprechend des Zuschusses gemäß dieser Richtlinie aus.
- (3) Die geplante Maßnahme ist mit Vorlage eines Kurzkonzeptes (max. 1 Seite) zum Vorhaben, spätestens 6 Wochen vor Beginn im Amt für Jugend und Familie (Bereich Zuschuss) zur Förderung zu beantragen. 14 Tage vor der Reise ist eine Übersicht zur Anzahl Chemnitzer Teilnehmer an der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme, aufgeschlüsselt nach Chemnitzer Teilnehmer gesamt und davon Teilnehmer mit Chemnitzpass, der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- (4) Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, die Anspruchsberechtigung des Reiset Teilnehmers zu prüfen (Ausschluss einer Doppelförderung).
- (5) Maßnahmeträger, die zum ersten Mal im Amt für Jugend und Familie Fördermittel beantragen, müssen alle erforderlichen Trägerunterlagen einreichen; ansonsten ist dies nur bei Änderungen/Ergänzungen der Unterlagen erforderlich.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Das Amt für Jugend und Familie erlässt gegenüber dem Träger einen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage des vorliegenden Antrages in einer Bearbeitungsfrist von längstens 10 Arbeitstagen.
- (2) Zuwendungsbescheide stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt.
- (3) Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben, sind diese einmalig - spätestens nach Reiseende - der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Überweisung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf das im Antrag angegebene Konto.
- (5) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO-Doppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

8. Abrechnung, Verwendungsnachweise

- (1) Bis spätestens **8 Wochen** nach Durchführung ist die Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde abzurechnen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.
- (2) Neben dem zahlenmäßigen Nachweis lt. Zuwendungsbescheid beinhaltet die Abrechnung eine aktuelle Teilnehmerliste mit Angaben zum Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum mit Teilnahmebestätigung (Unterschrift des Teilnehmers oder eines Erziehungsberechtigten) im Original.
- (3) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht oder Mitteilungspflichten verletzt, so kann der Zuwendungsbescheid gemäß der allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden.

9. Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz“ vom 01.01.2018 tritt am **01.01.2019** in Kraft.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*